

Mandanteninfo März 2020 Sonderausgabe Corona-Virus

Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Corona

1. **Darf der Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN) nach Hause schicken, um von dort aus zu arbeiten (Homeoffice), um eventuellen Ansteckungsgefahren vorzubeugen?**

In der Regel nicht, es sei denn, es gibt eine einzelvertragliche Vereinbarung zum Homeoffice. Ansonsten gilt, dass der Arbeitgeber seinen AN geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen hat.

2. **Dürfen AN zu Hause bleiben aus Angst vor einer Ansteckung?**

Bei einer Einigung mit dem Arbeitgeber, gegebenenfalls auf Arbeit im Homeoffice, ja. Ein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Ansonsten besteht Arbeitspflicht, zu Hause bleiben darf nur, wer krank ist oder in Quarantäne.

3. **Dürfen AN zu Hause bleiben, wenn Schule oder KiTa geschlossen sind?**

Eltern müssen sich bei einer Kita- oder Schulschließung aufgrund des Coronavirus um eine alternative Betreuung für ihre Kinder kümmern. Wenn das nicht klappt, müssen sie Urlaub nehmen. Eine kurzfristig anfallende Kinderbetreuung ist ein Grund, dass der Arbeitgeber den Urlaub nicht ohne weiteres ablehnen kann. Dem Urlaubswunsch kann aber der Urlaubswunsch anderer Beschäftigter entgegenstehen, deren Kinder ebenfalls ohne Betreuung sind. Alternativ kann man den Arbeitgeber um eine Freistellung bitten, die erfolgt allerdings ohne Bezahlung. AN sollten sich auch an ihren Betriebsrat wenden, damit im Betrieb eine einheitliche Regelung erreicht wird.

4. **Kann der Arbeitgeber zusätzliche Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?**

Wie sonst auch: Überstunden und Mehrarbeit sind ohne Ausnahme mitbestimmungspflichtig. Wer in der Vergangenheit Überstunden oder Mehrarbeit geleistet hat, wird dies auch weiterhin tun müssen.

5. **Muss der Arbeitgeber Desinfektionsmittel oder Atemschutz bereitstellen?**

Derzeit besteht eine solche Pflicht nicht. Er handelt aber in eigenem Interesse, mögliche Übertragungswege einzudämmen.

6. **Dürfen AN selbst für Hygiene am Arbeitsplatz sorgen?**

Solange es um die persönliche Hygiene geht (Hände waschen oder desinfizieren, Türklinke zum eigenen Büro ab und zu desinfizieren usw.): ja. Weitergehende Maßnahmen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bzw. Betriebsrates

Stefan Bell

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Regine Windirsch

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Sigrid Britschgi

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Christopher Koll

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Dach

Rechtsanwältin

Ingrid Heinlein

Vorsitzende Richterin
am LAG a.D.

Marktstraße 16

40213 Düsseldorf

Tel. (02 11) 863 20 20

Fax (02 11) 863 20 222

info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen

BLZ 300 700 24

Konto 477 455 005

IBAN:

DE27 300700240477455005

BIC: DEUTDE33HAN

St.-Nr. 5103/5013/0229

Kooperation in

Zivil- und Strafrecht

mit Kanzlei Tim Engels,

Düsseldorf

7. Darf der Arbeitgeber eine Reise in vom Coronavirus betroffene Länder anordnen?

Das Direktionsrecht darf nur im Rahmen von Treu und Glauben ausgeübt werden. In diesem Sinne darf der Arbeitgeber die AN keiner Gesundheitsgefährdung oder sonstigen Risiken aussetzen. Ob das allerdings beim Coronavirus bereits der Fall ist, ist schwer zu beurteilen.

8. Kann der Arbeitgeber Auskunft über Reiseaktivitäten verlangen?

Nur bei begründetem Verdacht. AN sind grundsätzlich nicht verpflichtet, über persönliche Umstände zu informieren.

9. Darf der Arbeitgeber AN nach Hause schicken, wenn er sie für krank hält?

Ja, dazu ist er unter Umständen sogar verpflichtet (gegenüber dem jeweiligen AN, zur Vermeidung von Ansteckung auch gegenüber den noch gesunden AN). Betroffene AN behalten ihre Ansprüche auf Entgelt (gegebenenfalls Entgeltfortzahlung)

10. Der Arbeitgeber schließt wegen des Virus. Muss ich Zwangsurlaub nehmen?

Wenn der Arbeitgeber von sich aus den Betrieb schließt und AN nicht zur Arbeit erscheinen können, befindet sich der Arbeitgeber in Annahmeverzug. Das heißt: Die AN sind nicht krank, könnten und würden gerne arbeiten – der Arbeitgeber kann ihnen das aber nicht ermöglichen. Es ist nicht Schuld der AN, sondern das Unternehmen kommt in Verzug, das Arbeitsangebot anzunehmen. Die ausfallenden Tage sind kein Urlaub und auch kein Überstundenabbau.

11. Was passiert, wenn ich COVID-19 erkrankt bin?

Dasselbe wie bei jeder anderen Arbeitsunfähigkeit: Wenn AN wegen einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht arbeiten können, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Nach diesem Zeitraum haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld.

12. Müssen AN zu Hause arbeiten, wenn sie in Quarantäne sind?

Nur bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung über ein Homeoffice. Anweisen kann der Arbeitgeber das nicht, er ist verpflichtet, allen AN einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

13. Wenn AN in Quarantäne müssen, bekommen sie dann weiter Geld?

Ja. Wenn die Quarantäne offiziell vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, dann zahlt in der Regel ganz normal der Arbeitgeber den Lohn weiter. Bei der Quarantäne kann der Arbeitgeber sich das Geld im Nachhinein wieder von den Behörden zurückerstatten lassen.

Fazit

Normale Grippe 2020: Es gibt bundesweit schon über 119.280 nachgewiesene Influenzafälle. 202 Menschen sind an der Erkrankung bereits gestorben.

Corona-Virus 2020: bundesweit 358 Infizierte (laut RKI vom 05.03.2020, 11:59 Uhr), Anzahl der Todesfälle bislang: 0

Wegen der vielen Hamsterkäufe führen fast alle Zoohandlungen nur noch Meerschweinchen.

Unsere Medien werden Sie zwecks Auflagensteigerung stündlich über weitere Expertenmeinungen unterrichten.